



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Landesleitung Pensionisten Steiermark

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz; Tel.: 0316/7071-287; FAX: -/7071-315
Internet: www.stmk.penspower.at; E-Mail: steiermark@penspower.at

Rundschreiben 04.2016

1. Pensionsanpassung für steir. Landesbeamte im Ruhestand

Wie im letzten Rundschreiben berichtet, hat die Regierungsvorlage zur Novellierung des Stmk. Pensionsgesetzes wiederum - wie im Vorjahr – eine Regelung mit einer allgemeinen Deckelung enthalten. Das hätte eine von der Bundesregelung abweichende – schlechtere – Regelung bedeutet.

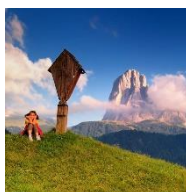
Seit Jahren werden die steirischen Landesbeamten im Ruhestand nicht mehr so wie früher von der Landespersonalvertretung vertreten. Deshalb ist die Landesleitung Pensionisten Steiermark, ohne ein Verhandlungsmandat zu besitzen, an die zuständigen Politiker/innen mit der Forderung herangetreten, auch in der Steiermark die Bundesregelung umzusetzen – mit vollem Erfolg!

Nach Vorsprache bei Landesrat Mag. Christopher Drexler ist nun die Pensionsanpassung rückwirkend ab 1. 1. 2016 mit 1. April 2016 mit 1,2 % ohne Deckelung erfolgt. Die Landesleitung Pensionisten Steiermark dankt für die faire Behandlung der Landesbeamten in Pension und freut sich über diesen Interventionserfolg.



Text: Hannes Trost; Logo: steiermark.at

2. Herbstreise nach Südtirol



Unsere nächste Reise führt uns vom 26. bis 30. September 2016 ins schöne Südtirol. Auf dem Programm stehen eine Dolomitenrundfahrt, die Besichtigung von Meran, Dorf Tirol und Bozen. Das Naturschauspiel der Erdpyramiden, die Besichtigung der Schaukäserei „Drei Zinnen“ sowie ein Abend in Form der typischen Törggelen-Party bilden weitere Höhepunkte. Die Einladung dazu erfolgt über eine gesonderte Ausschreibung unseres Reisereferates.

3. Sozialrecht – Hilfestellung im Todesfall

Im Falle des Todes eines Pensionsbeziehers ergeben sich neben der leidvollen Betroffenheit eine Reihe von Aufgaben, die zum Teil fristgebunden sind und daher sofort wahrzunehmen sind. Die Vorgangsweise ist in unserem Service-Handbuch dargestellt. Insbesondere wird auf die Seiten 169 ff – Ausgabe 2013 – verwiesen.

In diesem Beitrag wollen wir an Hand eines praktischen Beispiels darstellen, welche Rechtsgrundlagen hinsichtlich des Pensionsbezuges bestehen.

Annahme: Der Tod eines Pensionsbeziehers tritt am **22.01.2016** ein.

Vorgang bei einem Bundes-/pragmat. Pensionisten:

Anfallsstichtag für den laufenden Ruhegenuss ist gem. § 33 (1) u. (2) Pensionsgesetz 1965 der 1. Jänner 2016. Der Ruhegenuss gebührt daher für den gesamten Monat Jänner 2016, eine Teilrückzahlung ist nicht erforderlich.

Vorgang bei einem ASVG-Pensionisten:

Die Pension für den Monat Jänner 2016 wird im **Nachhinein** am letzten Monatswerktag ausbezahlt. Soweit der Pensionsversicherungsträger vom Ableben bereits Kenntnis hat, erfolgt für den Jänner keine Pensionsanweisung. Sollte diese aber dennoch erfolgt sein, ist eine Rückzahlung der gesamten Pension vorzunehmen.

Für den Monat Jänner 2016 steht jedoch gem. § 100 (1) b ASVG ein Pensionsanspruch im Ausmaß von 22/30 der Monatspension zu. Beispiel hierzu: Bruttomonatspension € 2.500,-, davon für den Zeitraum vom 1.1. – 22.1. – 22/30tel = € 1.833,33. Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens ist dieser Anspruch geltend zu machen.

Antragstellung auf Witwen-/Witwerpension:

Sowohl für die Beanspruchung des Versorgungsgenusses als auch für die Witwen-/Witwerpension nach dem ASVG ist der Vorgang hinsichtlich der Beantragung ident. Siehe hierzu auch oben.

Bundespension:

Versorgungsgenuss nach § 14 Pens.Gesetz. Die Pension wird ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten gewährt. In unserem Beispiel daher der 1. Februar 2016.

ASVG-Pension:

Antragstellung nach § 258 ASVG, diese gebührt ab 23. Jänner 2016. Wird der Antrag nicht sofort gestellt, erfolgt eine Nachzahlung, wenn die Frist um 6 Monate überzogen wird, erfolgt die Zuerkennung der Pension erst mit diesem Tag. Z.B. Antrag am 31. August gestellt, die Pension wird erst mit diesem Tag zuerkannt.

Text: Johann Rotschädl

4. Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH)

Der **Österr. Seniorenrat** hat vor Jahren die **Statistik Austria** beauftragt, neben dem **VPI (VerbraucherPreisIndex)** auch den **PIPH (PreisIndexfürPensionistenHaushalte)** zu berechnen und hat auch ständig gefordert, diesen PIPH bei den Pensionsanpassungen als Berechnungsbasis heranzuziehen. Dieser PIPH war in den letzten Jahren meist rund 0,2 Prozentpunkte über dem VPI und hätte bei Berücksichtigung eine um diesen Prozentsatz bessere Pensionsanpassung bedeutet, wurde aber von der bestimmenden Pensionskommission nie berücksichtigt. **Nun wird ab Jänner 2016 dieser PIPH nicht mehr berechnet.** Auf Anfrage teilte uns der leitende Sekretär des Seniorenrates, Mag. Wolfgang Braumandl, mit, dass der Vorstand des Seniorenrates im Juni 2015 einhellig beschlossen hat, den PIPH nicht weiter zu führen und den Vertrag mit der Statistik Austria, der auch Kosten verursacht, auslaufen zu lassen, weil sich der PIPH als ein nicht wirkungsvolles Instrument erwiesen hat.

5. BVA: Halbierung des Behandlungsbeitrages



Über Initiative des **Obmannes der BVA, GÖD-Vorsitzenden Fritz Neugebauer**, hat die **Generalversammlung der BVA** in ihrer Sitzung am 7. März 2016 **beschlossen, den Behandlungsbeitrag ab 1. 4. 2016 von derzeit 20 % auf 10 % zu halbieren.**

Das bedeutet, dass die BVA für alle behandlungspflichtigen Leistungen (ausgenommen lediglich die abnehmbare kieferorthopädische Behandlung) ab 1. April 2016 nur mehr 10 % Behandlungsbeitrag vorschreibt.

Das bestehende Nachsichtsystem bleibt bestehen, es ist deshalb weiter möglich, dass der Behandlungsbeitrag unter gewissen Voraussetzungen teilweise oder zur Gänze nachgesehen wird.

Nach zahlreichen Leistungsverbesserungen in den letzten Jahren wird mit dieser Maßnahme ein weiterer Schritt zur finanziellen Entlastung unserer Versicherten gesetzt.

Quelle und Logo: bva.at